

haben die Gemeindrathschreiber, über die ertheilten Pässe für das Innere der Schweiz und über die Ausweise die Statthalter, über die übrigen Reiseschriften die Staatskanzlei ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen.

§ 17. Die Pässe für das Innere der Schweiz und die Ausweise werden den Statthalterämtern von der Staatskanzlei *en blanc* unterzeichnet zugestellt.

Für einen Ausweis bezieht die Staatskanzlei Franken 1, die Stempelgebühr inbegriffen; für Ausgingabe desselben das Statthalteramt 30 Rppn.

§ 18. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 29. Wintermonat 1810 und alle übrigen derselben widersprechenden Verfügungen aufgehoben werden, tritt mit 1. Jenner 1855 in Kraft.

Sie ist in das Amtsblatt aufzunehmen und den Statthaltern und Gemeindrathschreibern zugustellen.

## G e s e z

betreffend die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes.

Der Große Rath,  
auf den Antrag der verordneten Kommission,  
beschließt:

§ 1. Die jährliche Besoldung der Präsidenten des Regierungsrathes und des Obergerichtes wird auf Frkn. 4000 und diejenige der Mitglieder dieser beiden Behörden auf Frkn. 3500 erhöht.

§ 2. Dieses Gesetz, wodurch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Weinmonat 1834 über die Gehalte mehrerer öffentlicher Beamten aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Jenner 1856 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 12. Hornung 1856.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

---

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 14. Hornung 1856.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.

---